

Bernhard-Weiß-Str. 6
10178 Berlin-Mitte

U + S Alexanderplatz

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie ■ Bernhard-Weiß-Str. 6 ■ D-10178 Berlin

www.berlin.de/sen/bjf

**An die Träger von Angeboten der ergänzenden
Förderung und Betreuung**

Geschäftszeichen II A 1
Bearbeitung Ines Rackow
Zimmer 4C10
Telefon (030) 90227 6935
Zentrale ■ intern (030) 90227 5050 ■ 9227
Fax +49 30 90227 5065
E-Mail ines.rackow@senbjf.berlin.de

28.04.2020

Wegfall der ergänzenden Förderung und Betreuung während der Schulschließung bzw. Teilöffnung der Schulen - Umsetzung der Elternkostenbefreiung für die ergänzende Förderung und Betreuung ab Jahrgangsstufe 3

Sehr geehrte Damen und Herren,

die ergänzende Förderung und Betreuung ist ab Jahrgangsstufe 3 elternkostenbeteiligungspflichtig. Da die Schulen seit dem 17.03.2020 keine ergänzende Förderung und Betreuung mehr anbieten, ist geprüft worden, ob und wenn ja, ab wann auf die Elternkostenbeteiligung verzichtet werden kann.

Nach § 6 Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz (TKBG) ist die Elternkostenbeteiligung abhängig davon, ob der Betreuungsbeginn vor oder ab dem 20. eines Monats liegt. In Abhängigkeit von dem Stichtag ist die volle Elternkostenbeteiligung durch die Eltern für den Monat zu entrichten oder aber kein Kostenbeitrag.

Daraus ergibt sich, dass für den Monat März keine Erstattung der Elternkostenbeteiligung erfolgt, da die Inanspruchnahme der ergänzenden Förderung und Betreuung bis einschließlich 20.3.2020 möglich war.

Da die Schulen nicht, wie zunächst vorgesehen, seit dem 20.04.2020 die ergänzende Förderung und Betreuung wieder anbieten, kann die ergänzende Förderung und Betreuung nicht mehr bis einschließlich 20.04.2020 in Anspruch genommen werden. Die Elternkostenbeteiligung für den Monat April wird erstattet.

Die dargestellte Stichtagsregelung würde auch zu jedem anderen Zeitpunkt der Öffnung der Schulen als Ganztagschulen mit ergänzender Förderung und Betreuung Anwendung finden. Wird also bis einschließlich des 20. eines Monats die ergänzende Förderung und Betreuung angeboten, ist die Kostenbeteiligung erforderlich, danach entfällt sie.

Die Notbetreuung ist weiterhin eine Gemeinschaftsaufgabe der Schulen und keine ergänzende Förderung und Betreuung. Die Teilnahme ist für die Eltern nicht kostenpflichtig. Über die Trä-

Zentrales E-Mail-Postfach (auch für Dokumente mit elektronischer Signatur): post@senbjf.berlin.de



gerfinanzierung der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung wird der Personaleinsatz in der Notbetreuung sichergestellt.

Die Ganztagschule, wie wir sie kennen, wird wahrscheinlich in diesem Schuljahr nicht mehr öffnen. In den stufenweisen Schulöffnungen werden nur „Unterrichtsschulen“ öffnen. Sofern die Schulen im August die ergänzende Förderung und Betreuung wieder anbieten, wird erstmalig im August wieder die Elternkostenbeteiligung erhoben.

Die Elternkostenbeiträge für den Monat April werden den Eltern durch das Jugendamt erstattet. Die Eltern haben gegenüber dem Jugendamt im Monat April ein Guthaben. Sie erhalten vom Jugendamt einen sog. Ausgleichsbescheid mit dem sie gebeten werden auf dem beigefügten Formular ihre Bankverbindung einzutragen und dieses an das Jugendamt zu übermitteln. Alternativ können die Eltern die Bankverbindung dem Jugendamt auch formlos mitteilen. Das Jugendamt überweist den Eltern den im April bezahlten Betrag der Elternkostenbeteiligung.

Ab dem Monat Mai werden die Elternkostenbeiträge im ISBJ auf Null gesetzt. Daher werden vom Träger der ergänzenden Förderung und Betreuung ab Mai 2020 keine Elternkostenbeiträge mehr erhoben. Eine Auszahlung der Elternkostenbeiträge durch die Träger an die Eltern ist nicht erforderlich, da ab Mai auch keine Elternkostenbeteiligung mehr von den Trägern eingezogen wird.

Die Modulfinanzierung des Trägers wird ab Mai nicht mehr um die Elternkostenbeiträge reduziert. Der Träger erhält die Modulfinanzierung gemäß Kostenblatt ohne Abzug. Die aus mehreren Anfragen hervorgehende Sorge, dass die Trägerfinanzierung dadurch reduziert werden würde, ist nicht zutreffend. Sie erhalten die im Kostenblatt festgeschriebene Kostenerstattung.

Folgendes Beispiel soll das Verfahren der Kostenerstattung illustrieren:

Trägerabrechnung	Apr 20	Mai 20	Jun 20	Jul 20	Aug 20
Basisentgelt	425,00 €	475,00 €	475,00 €	475,00 €	425,00 €
Elternbeitrag	50,00 €	- €	- €	- €	50,00 €
Gesamtfinanzierung	475,00 €	475,00 €	475,00 €	475,00 €	475,00 €
Elternbeitrag					
Zahlung der Eltern an Träger	50,00 €	- €	- €	- €	50,00 €
Erstattung an Eltern durch Jug	50,00 €				

Die Träger der freien Jugendhilfe und Schulen in freier Trägerschaft sind Vertragspartner des Betreuungsvertrags und für den Einzug der Elternkostenbeteiligung verantwortlich. Ich bitte Sie die Eltern über das Verfahren der Umsetzung zu informieren. Gerne können Sie dieses Schreiben auch an die Eltern weitergeben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Ines Rackow

– 3 –

(Oberschulrätin)